

Hygienekonzept des DLRG-LV Saar

mit Handlungsempfehlungen für
Untergliederungen des LV Saar im
Rahmen der COVID-19-Pandemie

Allgemeines

1

Grundsätzliche Maßnahmen

2

Schwimmbad

3

Veranstaltungen im Freien

4

Versammlungen in geschlossenen Räumen

5

Einsatzdienste

6

Referenzen und Links

7

Allgemeines

Gültigkeit des Gesamtkonzeptes

Das vorliegende Konzept ist ab dem 25.10.2021 für den Landesverband Saar der Deutschen Lebensrettungs-Gesellschaft gültig, es ersetzt vorhergehende Konzepte und behält seine Gültigkeit, bis es durch eine aktualisierte Fassung ersetzt oder durch separate Mitteilung für ungültig erklärt wird.

Dieses Konzept verfolgt für den Bereich der DLRG im Landesverband Saar folgendes Ziel: Verfolgung satzungsgemäßer Aufgaben, insbesondere die Vermeidung des Ertrinkungstodes durch

1. Schwimm- und Rettungsschwimmausbildung.
2. Erhalt der Einsatzfähigkeit als (Wasser-)Rettungsorganisation bei gleichzeitigem Schutz
 - a) der eingesetzten Mitglieder / (ehrenamtlichen) Mitarbeiter.
 - b) der Teilnehmer an Maßnahmen der DLRG (z.B. Ausbildungen, Trainings, etc.).
 - c) der Gesamtbevölkerung vor einer weiteren Infektionsausbreitung.

Vorbemerkungen

Für den Bereich der DLRG-Tätigkeit ist zu prüfen und dafür Sorge zu tragen, dass das Infektionsrisiko möglichst nicht das allgemeine Infektionsrisiko überschreitet. Hierzu soll dieses Konzept eine Hilfestellung geben.

In diesem Sinne sind Vorgaben der Landesregierung, in der aktuellen Fassung, immer die Mindestgrundlage der umzusetzenden Maßnahmen. Weitere verbindliche Mindestvorgaben können sich durch das Hausrecht und damit verbundene Hygienekonzepte von angemieteten Ausbildungsstätten ergeben. In Ergänzung dieser beiden und als Mindestanforderungen verbindlichen Regelungen bietet dieses Hygienekonzept ergänzende Regelungen, die den individuellen Schutzziele innerhalb der DLRG-Tätigkeit dienen sollen. Es bleibt DLRG-Gliederungen/Veranstaltern unbenommen, im Rahmen ihres Hausrechtes strengere Regelungen, als in den vorgenannten Dokumenten gefordert, festzulegen, wenn es zur Erreichung von Schutzziele erforderlich ist. Veranstaltungen/Maßnahmen des DLRG LV Saar dürfen die Anforderungen dieses Konzeptes nicht unterschreiten. Anderen Gliederungen mit rechtlicher Selbstständigkeit bleibt es unbenommen auch eigene Hygienekonzepte zu entwickeln und von den zuständigen Behörden genehmigen zu lassen.

Seit der Veröffentlichung der Version 3 unseres Hygienekonzeptes im Mai 2021 hat die Impfkampagne zwischenzeitlich einen erheblichen Fortschritt erzielt, insbesondere wurde zwischenzeitlich allen Bürgerinnen und Bürgern ab 12 Jahren ein Impfangebot gemacht bzw. die Möglichkeit geschaffen eine Impfung zu erhalten. Die vollständige Impfung bietet einen hohen, aber keinen 100%-igen Schutz, daher sind weiterhin gewisse Maßnahmen des Infektionsschutzes bei geimpften Personen erforderlich. Auch begegnen wir im Alltag und auch der DLRG-Tätigkeit immer wieder Personen, die sich trotz aller auch für sie geltenden Empfehlungen bis heute nicht haben impfen lassen, oder aufgrund der Impfstoffzulassung nicht impfbar sind.

Gerade Personen, die sich nicht impfen lassen können (fast ausschließlich handelt es sich hierbei um

Kinder unter 12 Jahren, die aufgrund der fehlenden Impfstoffzulassung nicht geimpft werden können), die einen erheblichen Anteil unserer Verbandsarbeit darstellen gilt weiterhin unser Schutz. Aus den bisherigen Untersuchungen in Kindergärten und Schulen ist für diese Altersgruppe anzunehmen, dass ein Infektionsrisiko der Kinder und jungen Jugendlichen durch (asymptomatisch) infizierte Erwachsene statistisch ein höheres Risiko darstellt, als dass diese Kinder erwachsene Personen oder gleichaltrige Personen anstecken.

Einhergehend mit dem Impffortschritt in der Allgemeinbevölkerung ist Mitte Oktober das kostenfreie Testangebot an potenziell impfbare oder eben auch geimpfte Personen deutlich eingeschränkt worden. Im Bereich der Schulen wurde zwischenzeitlich hingegen ein flächendeckendes Testkonzept etabliert und in den Kindergärten stehen regelmäßige freiwillige Testungen vor der Einführung (Starttermin des Angebotes: 02.11.2021).

Auch nach der erfolgreichen Ausbildungsoffensive im Sommer sind weitere Monate vergangen, seitdem die meisten DLRG-Mitglieder regelmäßig „im Wasser“ und Training waren. Der Rückstand in der Schwimm- und auch Rettungsschwimmausbildung hat weiterhin dramatische Ausmaße und es konnte erst die Spitze des Eisbergs abgeschmolzen werden.

In der Fachöffentlichkeit herrscht zwischenzeitlich weitgehend Einigkeit darüber, dass die Übertragung von SARS-CoV-2 ganz überwiegend über die Atemwege geschieht. Es gibt eine direkte Übertragung durch Tröpfchen (Nahfeld), der durch Abstand, Masken & Co. gut begegnet werden kann. Daneben gibt es eine indirekte Übertragung durch Aerosole (Fernfeld), dieser kann durch häufigen Luftaustausch, Luftfilter und ähnliches begegnet werden. Maßnahmen für das Nah- und Fernfeld können nicht gegenseitig ersetzt/ausgetauscht werden. So schützt ein Luftfilter nicht vor Tröpfcheninfektionen. Eine Kontaktübertragung über kontaminierte Oberflächen stellt, außerhalb des medizinischen Behandlungskontextes, eine Rarität dar. Da eine Übertragung auf diesem Wege dennoch nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden kann und viele übergeordnete Regelungen immer noch hierauf abzielen, sollten die Teile bestehender Hygienekonzepte, die auf eine Reduktion der Kontaktübertragung abzielen, weiter Anwendung finden.

In vielen Bereichen des Alltags haben wir uns an **3G**-Vorgaben (Geimpft, Genesen, Getestet) und **2G**-Vorgaben (Geimpft, Genesen) gewöhnt. Diese stellen auch den zentralen Aspekt dieses Konzeptes dar. In der DLRG ist das Ziel **2G** primär mit vollständiger Impfung (Genesene ab 4 Wochen nach Symptomende) anzustreben, dieses gilt insbesondere für interne Veranstaltungen und den Einsatzdienst. Als Mindestanforderung ist jedoch **3G** anzusehen.

Wichtig in diesem Zusammenhang ist die korrekte Überprüfung der vorgelegten Dokumente, im Falle der Impfnachweise und Genesenenzertifikate mittels der *CovPass Check*-App (Details → Abschnitt Referenzen und Links). Die Nutzung der App stellt sicher, dass immer die aktuell gültigen Regelungen zur Gültigkeit von Zertifikaten angewendet werden und gleichzeitig der Datenschutz beachtet wird. Im Sinne des Datenschutzes darf auch ausschließlich dokumentiert werden, dass die jeweiligen Anforderungen **2G** bzw. **3G** nachgewiesen und erfüllt wurden, keine weiteren Details.

Weiterhin gilt, dass es einen 100%-igen Ausschluss eines Infektionsrisikos nicht geben kann.

Gerade im Hinblick auf Tests können diese (z. B. durch falsche Lagerung oder unzureichende Durchführung) trotz hoher Virenlast und Ansteckungsfähigkeit der getesteten Person ein negatives Ergebnis anzeigen. Im Einzelfall kann auch eine infizierte Person, die zum Testzeitpunkt noch zu wenige Viren im Nasen-Rachen-Raum aufweist um ein positives Testergebnis zu erzeugen, schon wenige Stunden später eine wesentlich höhere Virenlast aufweisen und damit auch wenige Stunden nach der Testung dennoch unerkannt ansteckend sein. Aus diesem Grund ist einer Immunität im Sinne einer **2G**-Regelung der Vorzug zu geben. Vor diesem Hintergrund behalten allgemeine Maßnahmen mit Abstand halten, häufiger Luftaustausch

1 (Lüften), Tragen von medizinischen Mund-Nase-Schutzmasken (vorzugsweise FFP2-Masken) und die Verwendung der *Corona-Warn*-App weiter ihre große Bedeutung.

Neben dem Risiko einer Erkrankung und ihrer Schwere, die nicht über- aber auch nicht unterschätzt werden sollte, sollten in den Planungen auch die Auswirkungen einer möglichen Quarantäne-Anordnung von ehrenamtlichen Mitarbeitern auf die Einsatzfähigkeit, Familie sowie Beruf mit abgewogen werden.

Insbesondere in Situationen, in denen ein erhöhtes Infektionsrisiko nicht auszuschließen ist, sollte beachtet werden, dass die eingesetzten Mitglieder/Mitarbeiter sich freiwillig und in Kenntnis eines möglichen Infektionsrisikos für diese Tätigkeit zur Verfügung stellen. Weiterhin ist zu empfehlen, dass Personen, die zu einer der vom Robert Koch-Institut (RKI) definierten Risikogruppen gehören und noch nicht vollständig geimpft sind, nicht eingesetzt werden.

Auch sollte der Einsatz von nicht vollständig geimpften Personen, die für die Einsatzfähigkeit der DLRG unabdingbar sind, gut abgewogen werden.

Grundsätzliche Maßnahmen, unabhängig vom Ort der Veranstaltung

- Die Allgemeinverfügung des Saarlandes in der aktuellen Fassung sowie Hygienekonzepte der Ausbildungsstätte und örtliche Auflagen durch Betreiber, Gesundheitsamt und/oder Ortspolizeibehörde gelten uneingeschränkt.
- Wenn sinnvoll möglich, sollte ein Mindestabstand zwischen Personen eingehalten werden, die nicht zum familiären Bezugskreis gehören.
- Für sämtliche Veranstaltungen, die im Namen der DLRG stattfinden, ist vor Betreten des Veranstaltungsortes zu überprüfen, dass sämtliche Teilnehmer ab dem Alter von 6 Jahren vollständig geimpft sind (derzeit erst ab dem Alter von 12 Jahren möglich), aktuell als genesen gelten oder über einen gültigen Test verfügen. Bei Kindern, die nicht nur z. B. zum Bringen/Abholen von Teilnehmern die Eltern begleiten, sondern aktiv an Veranstaltungen wie z. B. Anfängerschwimmkursen teilnehmen, ist auch bei Kindern vor dem 6. Geburtstag ein negativer Testnachweis bzw. ein Genesenen-Nachweis notwendig.
- Die Überprüfung der vollständigen Impfung bzw. Genesenenstatus soll mittels digitalem EU-COVID-Zertifikat erfolgen. Hierfür muss ZWINGEND die *CovPass Check*-App verwendet werden, und der QR-Code (z. B. in der *Corona-Warn*-App oder der *CovPass*-App) des Teilnehmers/Besuchers damit ausgelesen werden. Das händische Überprüfen des digitalen Impfnachweises durch einfaches Betrachten im Mobiltelefon der zu überprüfenden Person ist NICHT statthaft!
- Grundsätzlich ist auch die Überprüfung des Impfstatus durch den Impfpass oder Impfkarte (wurde in den saarländischen Impfzentren ausgestellt) bzw. Genesenenstatus durch Bescheinigungen der Gesundheitsämter möglich, sollte jedoch vermieden werden! Es gibt viele mögliche Konstellationen, die den Status „vollständig geimpft“ ergeben, was den nicht medizinisch tiefgehend ausgebildeten DLRG-Helfer in der Regel überfordern wird. Beim Genesenenstatus muss die Infektion mindestens 28 Tage und maximal 6 Monate zurückliegen. Des Weiteren kann sich jeder Geimpfte bzw. Genesene kostenfrei ein solches digitales EU-Zertifikat in vielen Apotheken oder auch bei Haus-/Kinderärzten ausstellen lassen..
- Wenn der Teilnehmer weder geimpft noch genesen ist, ist die Vorlage eines Nachweises eines negativen Antigen-Schnelltests auf SARS-CoV-2, der höchstens 24 Stunden zurückliegt, oder der Nachweis eines SARS-CoV-2-PCR-Tests, der maximal 48 Stunden zurückliegt, erforderlich. Alternativ zulässig sind auch Selbsttests, die unter Aufsicht des für die Einhaltung der COVID-19-Schutzmaßnahmen verantwortlichen Veranstalters am Veranstaltungsort durchgeführt werden. Mitgebrachte Eigenauskünfte über die häusliche Selbsttestung sind NICHT ausreichend.
- Wenn Kinder in strukturierten Testprogrammen an Schulen oder Kindertageseinrichtungen teilnehmen, wird dies (vorläufig bis zum 22.12.2021) durch einen separaten, dauerhaft gültigen Nachweis der jeweiligen Einrichtung bescheinigt. In diesem Fall entfällt die Notwendigkeit des Einzelnachweises eines gültigen negativen Tests.
- Im Wartebereich vor dem Punkt, an dem die Nachweise „geimpft, genesen oder getestet“ (sog. **3G**-Regel) geprüft werden, sind von allen Wartenden ab dem 6. Geburtstag Mund-Nase-Schutzmasken zu tragen und ein Mindestabstand von 1,5 m zu Personen, die nicht zum familiären Bezugskreis gehören, einzuhalten. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Schutzmaske entfällt, sofern sich der Wartebereich im Freien befindet.
- Als Mund-Nasen-Schutz (MNS) sind medizinische Atemschutzmasken (FFP2 oder FFP3 oder mehrlagiger Mund-Nasen-Schutz = OP-Mundschutz) geeignet. Partikelfiltrierenden Masken (FFP2 oder 3) sollte insbesondere aufgrund der besseren Abdichtung der Vorzug gegeben werden. Nicht

geeignet und damit vom Zutritt zu Maßnahmen ausschließen sind alle anderen Arten von Gesichtsbdeckungen, insb. textile Masken (sog. Community-Masks), „Faceshields“, einfache Tücher („Bandanas“ bzw. „Buffs“™) sowie Bedeckungen mit Ausatemventil, mit Belüftungsschlitzen (z. B. manche Kälteschutzmasken) der aus einem nicht-saugfähigen Material (Folie, Gummi o. ä.). Personen, die sich auf ein Attest zur Befreiung von der Maskenpflicht gleich welcher Begründung berufen, haben separiert von den sonstigen wartenden Personen im Außenbereich zu warten, bis ihre Prüfung des **3G**-Status erfolgt ist.

- Weder bei negativ Getesteten, noch bei Genesenen oder bei vollständig Geimpften dürfen aber COVID-19-typische Symptome (Husten, Atemnot, Fieber, Verlust von Geruchs- oder Geschmacksinn) vorliegen, ansonsten sind sie von der Teilnahme auszuschließen.
- Es sollte weiterhin eine regelmäßige Händehygiene durch Waschen (mit Seife) oder Desinfektion betrieben werden, z. B. beim Betreten des Gebäudes, vor und nach Nahrungsaufnahme, nach Toilettengang, Husten/Niesen oder Nase putzen. Hierfür sollten alle Handwaschbecken mit Flüssigseife aus geeigneten Spendern ausgestattet werden, alternativ (z. B. an den Ein- und Ausgängen sowie im Veranstaltungsraum) können Spender mit alkoholischen Händedesinfektionsmittel bereitgestellt werden. Alle vorgesehenen Handwaschbecken sowie die Desinfektionsmittelspender sollen mit einer bebilderten Handwaschanleitung bzw. Desinfektionsanleitung versehen sein. Bei Kindern im Kindergarten und Grundschulalter soll von der Anwendung alkoholischer Händedesinfektion abgesehen und stattdessen das Händewaschen mit Seife bevorzugt werden. Es sind in der Altersgruppe mehrere Fälle von Gesundheitsschäden durch Fehlanwendungen (z.B. Augenkontakt) dokumentiert. Ab dem Erreichen der weiterführenden Schule können auch Kinder, nach Anleitung, sicher und zuverlässig die Händedesinfektion durchführen.
- Beim Husten/Niesen muss sich von weiteren Personen vollständig (nicht nur seitlich) abgewendet werden, es muss in die Mund-Nase-Schutzmaske und zusätzlich in die Ellenbeuge gehustet/geniest werden, die Hände sind anschließend zu waschen oder zu desinfizieren.
- Auf guten Informationsfluss besonders bezüglich einzuhaltender Hygieneregeln an Mitarbeiter, Referenten und Teilnehmer ist zu achten.
- Bei Notfallsituationen sollen die Handlungsempfehlungen des Deutschen Rates für Wiederbelebung zur Reanimation durch Ersthelfer in der COVID-19 Phase berücksichtigt werden (→Abschnitt Referenzen und Links).
- In geschlossenen Räumen ist auf einen hohen Luftaustausch zu achten, d. h. raumluftechnische Anlagen sollten auf maximale Lüftungsleistung eingestellt sein und die höchstmögliche Beigabe von Frischluft umsetzen. Wenn Derartiges nicht vorhanden ist, sind CO₂-Messgeräte/-Ampeln zu verwenden, bei Erreichen von 1000 ppm CO₂ in der Raumluft ist eine effektive Lüftung (idealerweise Querlüftung; Fenster in Kippstellung ermöglichen KEINEN ausreichenden Luftaustausch) für mindestens 3 Minuten bzw. bis zum Erreichen einer Anzeige von unter 600 ppm durchzuführen. Wenn die Nutzung entsprechender Geräte faktisch unmöglich ist, ist als Minimalforderung regelmäßiges Stoßlüften ca. alle 30 bis 45 Minuten durchzuführen, siehe Kapitel 5.4 der Technischen Regeln Arbeitsstätten „Lüftung“ (ASR A3.6) (→Abschnitt Referenzen und Links). Häufige Kontaktflächen (z. B. Lichtschalter, Türklinken, Sanitärbedienelemente/armaturen, etc.) sind wiederkehrend zu reinigen.
- Es muss immer eine lückenlose Anwesenheitsdokumentation erfolgen und für den Fall einer Kontaktnachverfolgung vierzehn Tage aufbewahrt werden. Es wird empfohlen, daher für jede Veranstaltung (jeder Trainingstermin ist als eine Veranstaltung zu betrachten) eine Anmeldepflicht z. B. durch die Nutzung der Seminarapp im DLRG Internet Service Center (ISC) einzuführen. Nachmeldungen

vor Ort sollten nicht zugelassen werden. Die noch vielfach propagierte *Luca-App* (https://www.saarland.de/DE/portale/corona/impfungstest/luca-app/luca-app_node.html) ist aus diversen Gründen nicht empfehlenswert.

- Es besteht Verbot des Betretens der Einrichtungen und der Teilnahme bei
 - bestehender Quarantänepflicht oder Quarantäneanordnung, selbst wenn diese noch nicht durch amtliche Kontaktaufnahme bestätigt, sondern erst durch Schule, Kita, Arbeitgeber o.ä. angekündigt wurde.
 - ungeschütztem Kontakt mit SARS-CoV-2-positiver/n Person/en in den letzten 14 Tagen, sofern kein vollständiger Impfschutz vorliegt (eine einmalige Impfung mit dem Impfstoff von Johnson & Johnson bietet lt. RKI keinen ausreichenden Impfschutz und soll ab 4 Wochen nach der Impfung mit einer zusätzlichen Impfdosis eines mRNA-Impfstoffes (Moderna oder Biontech) verstärkt werden).
 - Beschwerden wie kürzlich neu aufgetretenem, trockenem Husten, Atemnot oder Schmerzen beim Atmen, Fieber (ab 38 °C), stärkere grippale Beschwerden wie starke Halsschmerzen, ausgeprägter Schnupfen und/oder Geruchs-/Geschmacksverlust. Diese Regelungen gelten auch für den Fall, dass bereits eine COVID-19-Erkrankung durchgemacht wurde, und auch bei aktuellem negativem Schnelltest sowie bei geimpften Personen.
- Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, eine Selbstauskunft durch Teilnehmer/Erziehungsberechtigte in das ISC-Anmeldeformular zu integrieren oder als Papierformular zur Verfügung zu stellen, beispielsweise mit folgenden Abfragepunkten:
 - Besteht bei Dir/Deinem Kind aktuell eine Quarantänepflicht, wurde eine Quarantäne angeordnet oder eine solche Anordnung angekündigt (z.B. durch Kita, Schule oder Arbeitgeber)?
 - Hast Du/Hat Dein Kind oder ein Haushaltsangehöriger Fieber (ab 38,0 °C), neu aufgetretenen, trockenen Husten, Geruchs-/Geschmacksverlust, in letzter Zeit neu aufgetretene Kurzatmigkeit/ Atemnot oder Schmerzen beim Atmen, stärkere grippale Beschwerden wie starke Halsschmerzen, ausgeprägten Schnupfen o. ä. ?
 - Bestand in den letzten 14 Tagen ein ungeschützter Kontakt zu einer (zwischenzeitlich) SARS-CoV-2 positiv getesteten Person oder steht bei einem entsprechenden Verdacht noch ein Untersuchungsergebnis aus?

Falls es infolge steigender Infektions- und Erkrankungsmaßzahlen zu einer Verschärfung der Infektionsschutzregelungen durch die Landesregierung kommt, ist dies unmittelbar sinngemäß für den DLRG-Betrieb umzusetzen, da Aktualisierungen dieses Hygienekonzepts aufgrund der Ehrenamtlichkeit stets mit einer gewissen Verzögerung stattfinden.

Veranstaltungsort: Schwimmbad

1 Grundsätzliches

Bei Nachweis des **3G**-Status ist ein weitgehend auflagenfreier Schwimm- und Trainingsbetrieb möglich. Eine infektionsschutzbedingte Begrenzung der Personenzahl ist nicht mehr notwendig.

Um diese Möglichkeit zu nutzen, ist jedoch die Überprüfung der entsprechenden Nachweise sorgfältigst im Vorfeld zu planen. Hierfür muss entsprechend eingewiesenes Personal zu jeder Zeit, in der Einlass in das Schwimmbad erfolgt, zur Verfügung stehen! Ohne Umsetzung der **3G**-Regel **inklusive** Kontrolle und Dokumentation (!) ist **KEIN** Schwimmbetrieb zulässig!

In einer Anwesenheitsliste ist die Kontrolle des 3G-Status sowie das Ergebnis der Kontrolle (erfüllt/nicht erfüllt) zu dokumentieren und durch Handzeichen (oder vergleichbare Maßnahme) sicherzustellen, dass auch die kontrollierende Person nachvollziehbar bleibt.

Ist der Status nicht oder nicht zweifelsfrei zu klären, so ist der Zutritt zu verwehren. Bei Minderjährigen sind in diesem Fall umgehend die Sorgeberechtigten zu informieren und zur Abholung aufzufordern.

Dennoch sollte wo möglich ein Mindestabstand von 1,5 m zu Personen, die nicht zum eigenen familiären Bezugskreis gehören, eingehalten werden.

In der Anfängerschwimmausbildung sollen nur vollständig geimpfte Mitglieder als Ausbilder, Ausbildungsassistenten, etc. eingesetzt werden.

Übungsformen sollten wo möglich weiter so gewählt und organisiert werden, dass bei Ansammlung mehrerer Personen im Start-/Ziel- oder Wendebereich ein Mindestabstand möglichst eingehalten werden kann.

2 Vermeidung von Kontaktübertragungen

Intervallreinigung der häufigen Kontaktflächen Wenn nicht durch den Badbetreiber vorgenommen, werden die in der folgenden Tabelle angegebenen Reinigungs-/Desinfektionsintervalle für hochfrequentierte Kontaktflächen wie Türgriffe, Einstiegsgriffe, Duschknäufe, Toilettenspülungen, Handwaschbecken empfohlen. Hierbei sollte auf vom Badbetreiber gestellte oder in Abstimmung mit diesem beschaffte Reinigungs- bzw. Desinfektionsmittel zurückgegriffen werden (Stichwort: Materialverträglichkeit). Die betriebstäglichen Reinigungen der Sitzflächen, Barfuß- und Sanitärbereiche sowie Beckenumgangsflächen bleiben davon unberührt und liegen i.d.R. in der Zuständigkeit des Badbetreibers.

3 Aufbereitung Hilfsmittel

Wenn möglich, sollte auf persönliche Übungs-/Hilfsmittel zurückgegriffen werden. Gemeinsam genutzte Hilfsmittel sollten vor dem Wechsel in Chlorwasser eingetaucht werden. Zur abschließenden Aufbereitung sollen alle nicht Chlorwasser-benetzten Hilfsmittel durch Eintauchen in Schwimmbadwasser gereinigt und anschließend zur Trocknung aufbewahrt werden.

4 Körperreinigung

Ein gründliches Duschen vor dem Betreten des Schwimmbeckens ist obligat, um den Eintrag von Harnstoff und anderen Fremdstoffen in das Schwimmbadwasser zu minimieren, und dadurch die Wasserhygiene,

insb. die Wirkung der vorhandenen Chlorung, zu gewährleisten. Beim Duschen sind die geltenden Abstandsregeln einzuhalten. Freiluftduschen oder Einzelkabinen sind zu bevorzugen. Nach dem Schwimmen bzw. Training ist das Duschen im Schwimmbad nunmehr wieder möglich, sollte aber um Warteschlangen vor den Duschen und damit Gruppenbildungen zu vermeiden, so kurz wie möglich gehalten werden. Ebenso ist die Nutzung von Haartrocknern wieder erlaubt, auch hierbei ist auf den empfohlenen Mindestabstand von 1,5 m zu Angehörigen eines anderen Haushaltes zu achten.

Veranstaltungen im Freien

Sport- und Bildungsangebote im Freien sind ohne Nachweis des **3G**-Status möglich. Auf den Mindestabstand von 1,5 m sollte dennoch geachtet werden.

Versammlungen in geschlossenen Räumen

Die Empfehlungen gelten für Ausbildungen, Fortbildungen, Sitzungen, Workshops, etc. in Präsenzform gleichermaßen. Generell sollten Versammlungen in geschlossenen Räumen auf ein notwendiges Minimum begrenzt werden.

Grundsätzlich entstehen Übertragungen von SARS-CoV-2 fast immer in geschlossenen Räumen, das Infektionsrisiko steigt dabei mit der Zeit die in Innenräumen verbracht wird. Des Weiteren ist das Infektionsrisiko umso geringer, je höher das Luftvolumen im Innenraum ist (d. h. je größer/höher der Innenraum ist, umso geringer das Infektionsrisiko). Das Risiko sinkt zudem mit der Zunahme des pro Zeitraum ausgetauschten Luftvolumens, z. B. durch regelmäßige Querlüftung oder Nutzung von raumlufttechnischen Anlagen. Im Freien besteht bei Einhaltung eines Mindestabstandes nur ein äußerst geringes Infektionsrisiko.

Aufgrund der hohen Impfquote im Saarland ist es dennoch vertretbar, unter Nutzung der **3G**-Regel auch Veranstaltungen in Innenräumen wieder weitgehend auflagenfrei durchzuführen. Hierfür muss aber analog zu den Empfehlungen im Schwimmbadbereich im Vorfeld sorgfältig geplant werden, wie die Prüfung der **3G**-Nachweise stattfinden wird. Dies liegt grundsätzlich im Verantwortungsbereich des BGB-Vorstandes der durchführenden Gliederung, der diese Aufgabe weiter delegieren kann, letztlich aber immer verantwortet.

Während der gesamten Veranstaltung soll wo möglich zusätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zu Personen eingehalten werden, die nicht zum familiären Bezugskreis gehören. Wo dies nicht zuverlässig möglich ist (z. B. bei Begegnungsverkehr in den Fluren) ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

In jedem der beiden Lehrsäle im Haus der DLRG (Backbord und Steuerbord) sowie im Sitzungsraum sind nunmehr maximal 15 gleichzeitig anwesende Personen zulässig.

Die Nutzung von CO₂-Messgeräten/-Ampeln, die durch die DLRG LV Saar e.V. zur Verfügung gestellt werden, ist in diesen Lehrsälen verpflichtend. Die Lehrgangsbildung ist für die tatsächliche, zeitgerechte Durchführung der Lüftungen, die durch die CO₂-Ampel angezeigt werden verantwortlich, sofern aufgrund der Witterungsbedingungen nicht die zu bevorzugende durchgehende Lüftung des Saales durch Offenhalten mehrerer Fenster (nicht Kippstellung) möglich ist.

Die Sitzordnung wird durch die Lehrgangsbildung dokumentiert.

1 Vermeidung von Kontaktübertragungen

Arbeitsmittel/Materialien sollen, wenn möglich, nur personenbezogen genutzt werden. Moderationsmaterial wie Stifte sind nach Benutzung mit Seifenlauge oder bereitgestellten Desinfektionsmitteltüchern zu reinigen.

Lehrmaterialien werden nur durch die Referenten ausgegeben. Das Durchgeben von Anwesenheitslisten muss unterbleiben, es ist auf eine Anwesenheitsdokumentation mit Einzelblättern umzustellen (auch, um die Abstandsregelung nicht zu unterlaufen).

Nach Abschluss der Veranstaltung ist eine Reinigung der Tische/Stühle/Lichtschalter/Türränder, Türgriffe, Schubladengriffe/Kühlschrankgriff in der Küche, Desinfektionsmittelspender, Waschbecken, Wasserhähne,

Toiletten und weiterer Kontaktflächen anzustreben. Hierbei reichen handelsübliche Reinigungsmittel aus, eine Desinfektion ist nicht notwendig. Fernbedienungen für Beamer etc. sind nur durch den Referenten zu bedienen. Bei mehr als einem Referenten pro Lehrgangstag sollten Beamer etc. möglichst nur zu Lehrgangsbeginn ein- und Lehrgangsende ausgeschaltet werden.

Nach Abschluss der Veranstaltung ist eine Reinigung der Tische/Stühle/Lichtschalter/Türränder, Türgriffe, Schubladengriffe/Kühlschrankgriff in der Küche, Desinfektionsmittelspender, Waschbecken, Wasserhähne, Toiletten und weiterer Kontaktflächen anzustreben. Hierbei reichen handelsübliche Reinigungsmittel aus, eine Desinfektion ist nicht notwendig. Fernbedienungen für Beamer etc. sind nur durch den Referenten zu bedienen. Bei mehr als einem Referenten pro Lehrgangstag sollten Beamer etc. möglichst nur zu Lehrgangsbeginn ein- und Lehrgangsende ausgeschaltet werden.

2 Essen/Trinken

Benutzte Gläser/Geschirr/Besteck sind am Platz zu verwahren oder sofort in die Spülmaschine einzuräumen (keine Sammlungen außerhalb der Spülmaschine).

Geschirr/Besteck ist möglichst durch die Benutzer selbst einzuräumen. Wer nicht das eigene Geschirr einräumt, soll Einweghandschuhe tragen.

Besonderheiten Erste Hilfe-Aus- und Fortbildung

Bei Durchführung von Aus- und Fortbildungen in Erster Hilfe gelten ergänzend die spezifischen Regeln der Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) bzw. Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe (BAGEH) (im DLRG Internet Service Center (ISC) unter <http://www.dlrg.net> → App „Dokumente“ → „Corona“ → „04 Andere Organisationen“ → „COVID19 Empfehlung der BAGEH zum Lehrgangsbetrieb in der Ersten Hilfe.pdf“).

Besonderheiten Büroarbeit Geschäftsstelle (ehrenamtlicher Bereich)

Die Geschäftsstelle im Haus der DLRG umfasst den Flur der Geschäftsstelle mit direkt angrenzenden Räumen.

Bei mehreren anwesenden Personen haben die Personen sich gegenseitig ihren **3G**-Status nachzuweisen. Auch bei Schreibtischarbeit soll ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden.

Bei Anwesenheit mehrerer Personen im Büro ist der Raum möglichst durchgehend zu lüften. Bei Unmöglichkeit einer durchgehenden Lüftung (z. B. im Winter) ist eine CO₂-Ampel zu installieren und in Abhängigkeit davon eine regelmäßige Lüftung durchzuführen. Büromaterialien sind möglichst personenbezogen zu nutzen. Warensendungen sind möglichst durch das Fenster anzunehmen. Die Anwesenheit in den Räumlichkeiten der Geschäftsstelle ist mit Namen, Kontaktdaten sowie Datum und Uhrzeit der Anwesenheit zu dokumentieren und 14 Tage aufzubewahren.

Einsatzdienste

Einsatzgruppen, die für kurzfristige Alarmierungen auf Abruf zur Verfügung stehen (z. B. Schnelleinsatzgruppen) sollten ihre Mitglieder um Auskunft zum Impfstatus bzw. Genesenenstatus bitten, diesen überprüfen und in einer nur den Führungskräften zugänglichen Liste dokumentieren. Ein Rechtsanspruch auf Auskunft seitens der Mitglieder besteht nicht.

Es wird empfohlen, sofern keine einsatztaktischen Gründe diesem entgegenstehen, zunächst Personal in den Einsatz zu bringen, dass die **2G**-Regel erfüllt.

Fahrzeuge Nach der Nutzung von Straßen- und Wasserfahrzeugen sollte eine Reinigung mittels Seifenlauge sowohl der Griffe und Bedienelemente als auch des Fahrzeugschlüssels erfolgen. Bei der Gefahr einer Beschädigung durch Kontakt mit wässriger Seifenlösung (Elektrik/Elektronik) kann auf Desinfektionstücher ausgewichen werden.

Regelungen für Situationen, in denen es sich nicht um geschlossene Gruppen mit aktuell nachgewiesenem 3G-Status handelt

Weitere Hinweise zu Straßenfahrzeugen Vor dem Besetzen von Einsatzfahrzeugen soll eine Händedesinfektion bzw. Waschen der Hände mit Seife erfolgen (sofern es die Einsatzsituation zulässt). Bei der gemeinsamen Benutzung von Fahrzeugen ist während der gesamten Fahrt durch alle Insassen (außer dem Fahrer, da dies nach StVO unzulässig ist) eine medizinische Mund-Nasen-Schutzmaske (bevorzugt FFP2) zu tragen. Wenn möglich sollen Fenster geöffnet bleiben und die Lüftungsanlage auf Frischluftzufuhr eingestellt sein. Die Sitze sind nach der Maßgabe größtmöglichen Abstandes zu besetzen.

Fernsprechgeräte (Funkgeräte, Telefone) Aufgrund der Verwendung der Geräte in unmittelbarer Nähe des Mundes muss regelhaft mit einer Benetzung durch Atemwegssekret gerechnet werden. Fernsprechgeräte sollen daher möglichst personenbezogen verwendet werden. Falls dies nicht möglich ist, kann eine Risikominimierung durch Verwendung personenbezogener Sprechgarnituren sowie durch Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während der Verwendung erreicht werden. Die Benutzung von Funkgeräten/Telefonen mit MNS kann jedoch aufgrund reduzierter Sprachverständlichkeit unpraktikabel sein. Daher sollte vor Einsatzbeginn ein entsprechender Verständigungstest durchgeführt werden. Vor Weitergabe des Fernsprechgerätes bzw. nach Einsatzende muss eine Reinigung der Geräte mittels Seifenlaufe oder alternativ eine Reinigung mittels Desinfektionstüchern (am besten alkoholisch) durchgeführt werden. Sofern die Geräte nicht IP67-zertifiziert sind, muss auf eine vollständige Trocknung vor erneuter Inbetriebnahme geachtet werden. Pflegehinweise für Tetra-Endgeräte von Sepura s. Abschnitt Referenzen und Links.

Umkleiden Während der gemeinsamen Nutzung von Umkleiden sollen durchgehend MNS getragen sowie auf Abstand und gute Belüftung (Querlüftung) geachtet werden. Getrennte Ablageflächen für persönliche Gegenstände und Kleidung sollen markiert werden. Duschen nach Einsätzen ist weiter möglich, zum Nutzen von Duschen s. Ausführungen unter Abschnitt Schwimmbad.

Material zum Airway-Management

Sofern Material zum Airwaymanagement (Sauerstoff, Absaugpumpen, Larynxtuben, Beatmungsbeutel/masken etc.) zur Verfügung gestellt wird, darf dieses nur durch medizinisches Fachpersonal mit bestehender Einweisung in das zur Verfügung gestellte Hilfsmittel und in PSA und nur unter gleichzeitiger zur-Verfügung-Stellung von entsprechender PSA (Schutzkittel, ggf. -haube, Augenschutz, mind. FFP2-Maske) genutzt werden.

Referenzen und Links



CovPass Check-App

<https://www.digitaler-impfnachweis-app.de/covpasscheck-app/>

Mit der *CovPass Check*-App können die digitalen COVID-19-Zertifikate der EU-Mitgliedsländer rechtssicher und datenschutzkonform überprüft werden. Es können sowohl die QR-Codes der Papierdokumente wie auch in den Apps (offizielle Apps in Deutschland: *Corona-Warn*-App und *CovPass*-App) geprüft werden.

Die Prüfung kann auch offline erfolgen und es werden keine Daten zu den geprüften Dokumenten lokal auf dem Gerät gespeichert, so dass auch die Nutzung von Privatgeräten für die Kontrolle datenschutzrechtlich als unkritisch anzusehen ist.

Als Prüfergebnis wird dem Prüfer angezeigt, ob die Kriterien „vollständig geimpft“ bzw. „genesen“ erfüllt sind bzw. bei Zertifikaten über Teste wie alt der Test ist. Es ist durch Verwendung der App sichergestellt, dass immer die aktuell rechtlich geltenden Vorgaben zur Anwendung kommen. Datenschutzkritische Informationen, wie z. B. welcher Impfstoff verwendet wurde und/oder wann die Impfung erfolgt ist, werden dem Prüfer nicht angezeigt.

Des Weiteren wird Name und Geburtsdatum der Personen angezeigt, für die das Zertifikat ausgestellt wurde, so dass im Zweifel die Identität durch ergänzende Vorlage eines Lichtbildausweises überprüft werden kann.

Da keine Daten gespeichert werden, muss das Ergebnis der Prüfung separat, z. B. in der Anwesenheitsliste, dokumentiert werden.

Vor einer Prüfung empfiehlt sich, zumindest am gleichen Tag, ein kurzer Start der App mit bestehender Onlineverbindung, so dass sichergestellt ist, dass die aktuellsten Prüfroutinen zum Einsatz kommen.



Rechtsverordnung des Saarlandes

https://www.saarland.de/DE/portale/corona/service/rechtsverordnung-massnahmen/rechtsverordnung-massnahmen_node.html



Handlungsempfehlungen des Deutschen Rates für Wiederbelebung zur Reanimation durch Ersthelfer in Zeiten von COVID-19

https://www.grc-org.de/files/ArticleFiles/document/Reanimation%20durch%20Ersthelfer%20in%20Zeiten%20von%20COVID-19_Januar%202021_FINAL.pdf



Risikogruppen gemäß RKI

<https://rki.de/covid-19-risikogruppen>



Umweltbundesamt. (2020). Das Risiko einer Übertragung von SARS-CoV-2 in Innenräumen lässt sich durch geeignete Lüftungsmaßnahmen reduzieren.

https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2546/dokumente/irk_stellungnahme_lueften_sars-cov-2_0.pdf



Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit: ASR A3.6, Lüftung

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/ASR-A3-6.html>



Pflegehinweise für Sepura-Geräte

<https://www.selectric.de/news/artikel/pflegehinweise-fuer-tetra-endgeraete/>



Saarländischer Rundfunk, Fallzahlen auf RKI-Datenbasis

https://www.sr.de/sr/home/nachrichten/panorama/corona_aktuelle_fallzahlen_saarland_100.html



RKI-Website zu Fallzahlen

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Fallzahlen_Kum_Tab.html



